

Markt Sommerhausen

Einführung der getrennten Abwassergebühr nach dem Grundstücksabflussbeiwert

**Bürgerinformations-
veranstaltung
05.12.2016**

**Dr. Schulte | Röder
Kommunalberatung**

Dr. Heinrich Schulte

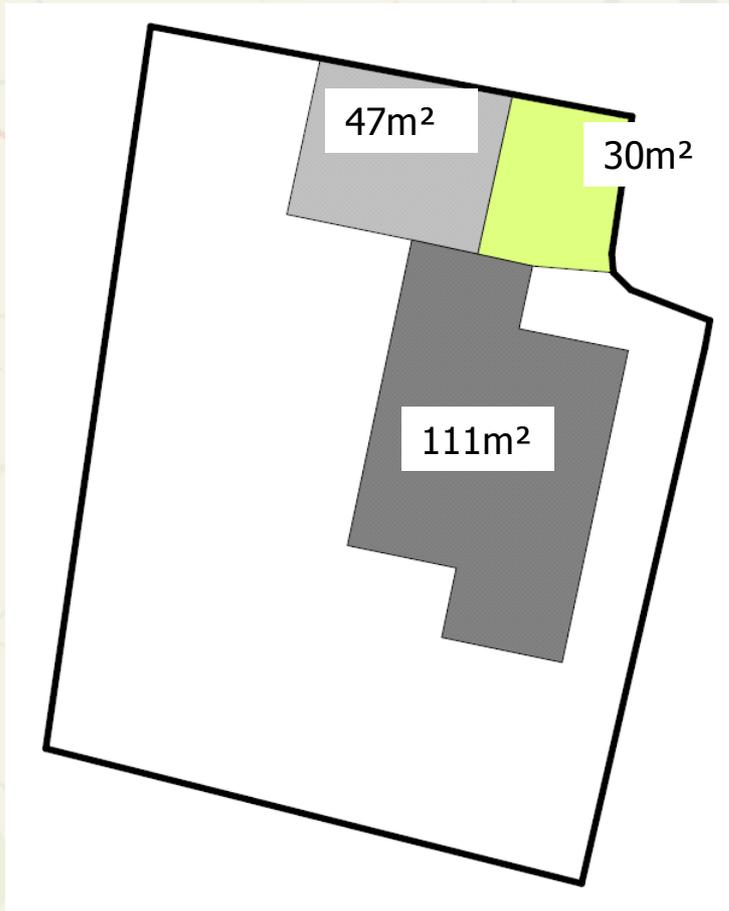
**Raiffeisenstr. 2
97209 Veitshöchheim
Tel.: 0931 / 30 40 84 - 920
Fax: 0931 / 30 40 84 - 99**



A. Historie:

- Urteile des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof 1992/1998/2001
- zuletzt 31.03.2003 sowie 17.02.2005:
- Tenor:
 - Der Frischwassermaßstab verstößt unter Umständen gegen das Gleichheits- und Äquivalenzprinzip
 - Der Frischwassermaßstab wäre noch zulässig, wenn
 - der Kostenanteil der Niederschlagswasserbeseitigung **unter 12%** der Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung liegt.

■ Das Urteil:



Grundstück - Privat

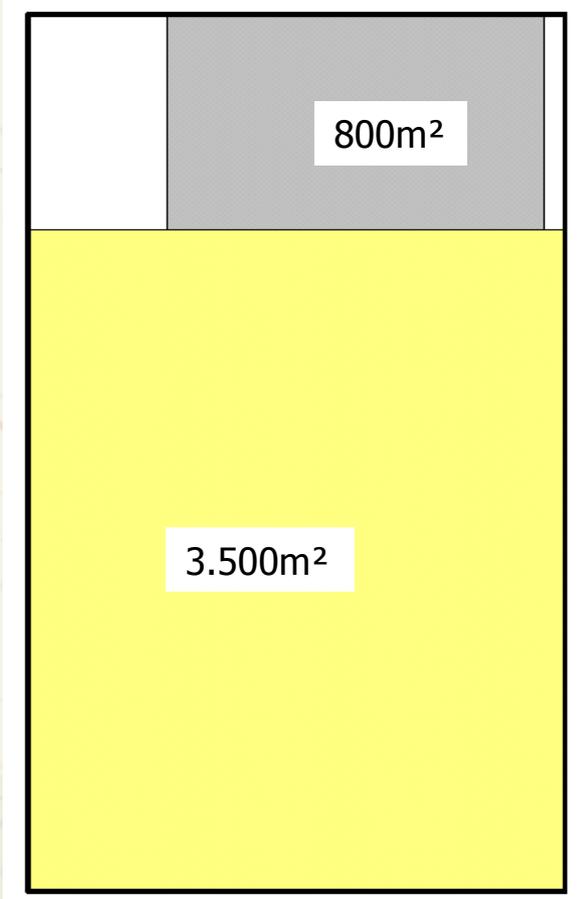
Grundst.fläche (m ²):	617
Gebäudeflächen (m ²):	158
Sonstige Versiegelung (m ²):	30
Gesamte bebaute u. befestigte Fläche (m ²):	188

Familie, 2 Erwachsene, 2 Kinder

Verbrauch: p.a. 160 m³ à 3,10 € = Gebühr 496,00 €

2 Starkregen à m² / 20l

= Einleitung = 2 Tage x 188 m² x 20l = 7,5 m³



Nachbargrundstück - Discounter

Grundst.fläche (m ²):	4.500
Gebäudeflächen (m ²):	800
Sonstige Versiegelung (m ²):	3.500
Gesamte bebaute u. befestigte Fläche (m ²):	4.300

8 Mitarbeiter

Verbrauch: p.a. 200 m³ à 3,10 € = Gebühr 620,00 €

2 Starkregen à m² / 20l

= Einleitung = 2 Tage x 4.300 m² x 20l = 172 m³

B. Gebührenberechnung Heute und Morgen

Berechnung ohne Splittung
ab 01.01.2017

**Gesamtkosten
der
Entwässerung**

192.905,26 €

Frischwassermassstab

Kosten für Beseitigung

Schmutzwasser + **Regenwasser**

83.400 m³

2,31 €/m³

Grundsätzliche vereinfachte Annahme:

bezogene Menge Frischwasser = Abwassermenge



Berechnung ab
01.01.2017

ca. 83,204 %

**Gesamtkosten
Entwässerung**

192.905,26 €

ca. 16,796 %

Schmutzwasserbeseitigung

160.504,00 €

Frischwasser
Bezug

83.400 m³

1,92 €/m³

Niederschlagswasserbeseitigung

32.401,26 €

Versiegelte
Flächen

160.000 m²

0,20 €/m²

Gesamtgebührenaufkommen: 192.905,26 €



Das Verfahren des Grundstücksabflussbeiwertes



1. Allgemeine Kriterien:

- **Vorgabe der Gesetzgebung/Rechtsprechung:**
- **Anwendung eines besser geeigneten, verursachergerechteren Maßstabes:**
 - **Aufteilung in eine Schmutzwassergebühr und eine Niederschlagswassergebühr**
- **Entscheidend dabei ist:**
 - **Es geht **nicht** um eine **zusätzliche Gebühr** oder eine **Gebührenerhöhung**,**
 - **sondern um eine **andere Art der Abrechnung** der Kosten der **Abwasserbeseitigung**, eine andere, „gerechtere Verteilung“.**
 - **Es kommt durch diese „neue“ Abrechnung **kein** zusätzlicher Euro in die kommunale Kasse!**



- **Maßstab kann nicht die eingeleitete Menge an Niederschlagswasser sein (Kosten für Messung wären unverhältnismäßig)**
- **Berechnung nach einem Flächenmaßstab**
 - hat sich in der Praxis bewährt
 - ist von den Verwaltungsgerichten als sachgerecht anerkannt
- **Verschiedene Maßstäbe sind möglich**
 - Grundsatz: die Menge des **tatsächlich eingeleiteten Niederschlagswassers** kann bei **keinem Flächenmaßstab exakt ermittelt werden**,
 - je **detaillierter** ein Maßstab, desto **höher der Aufwand** für die **Ersterfassung und die laufende Nachbearbeitung**, daraus folgt
 - je höher der Aufwand, desto **teurer** die Abwassergebühren (Verhältnismäßigkeit der Verwaltungskosten)



2. Versiegelungsarten

Beim Grundstücksabflussbeiwert führen unterschiedliche Versiegelungsarten wie Beton, Rasengittersteine, Ökopflaster etc. nicht zu einer unterschiedlichen Heranziehung, da

- die **Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung** in hohem Maße durch **Investitionen für Starkregenereignisse und längere Regenperioden verursacht** sind, in diesen **Starkregenereignissen und längeren Regenperioden** auch von sog. teilversiegelten Flächen **nur eine geringe Rückhaltung** zu erwarten ist



- die tatsächliche Wasserdurchlässigkeit eines Belages **von einer Vielzahl von Faktoren negativ beeinflusst wird**, wie z.B.
 - Untergrundverhältnisse,
 - nicht fachgerechter Einbau,
 - Verschmutzungsgrad des Belages,
 - überwiegende Nutzung,
 - Lage unterhalb von Bäumen und Sträuchern,
 - vorangegangene Regenereignisse und damit der Sättigung des Untergrundes etc.
- Es gilt stets der Grundsatz:
Nur die Flächen, von denen auch Niederschlagswasser eingeleitet werden kann, gelten als angeschlossen. Es kommt **nicht** darauf an, **ob und wieviel** Niederschlagswasser eingeleitet wird.



3. Verfahrensschritte



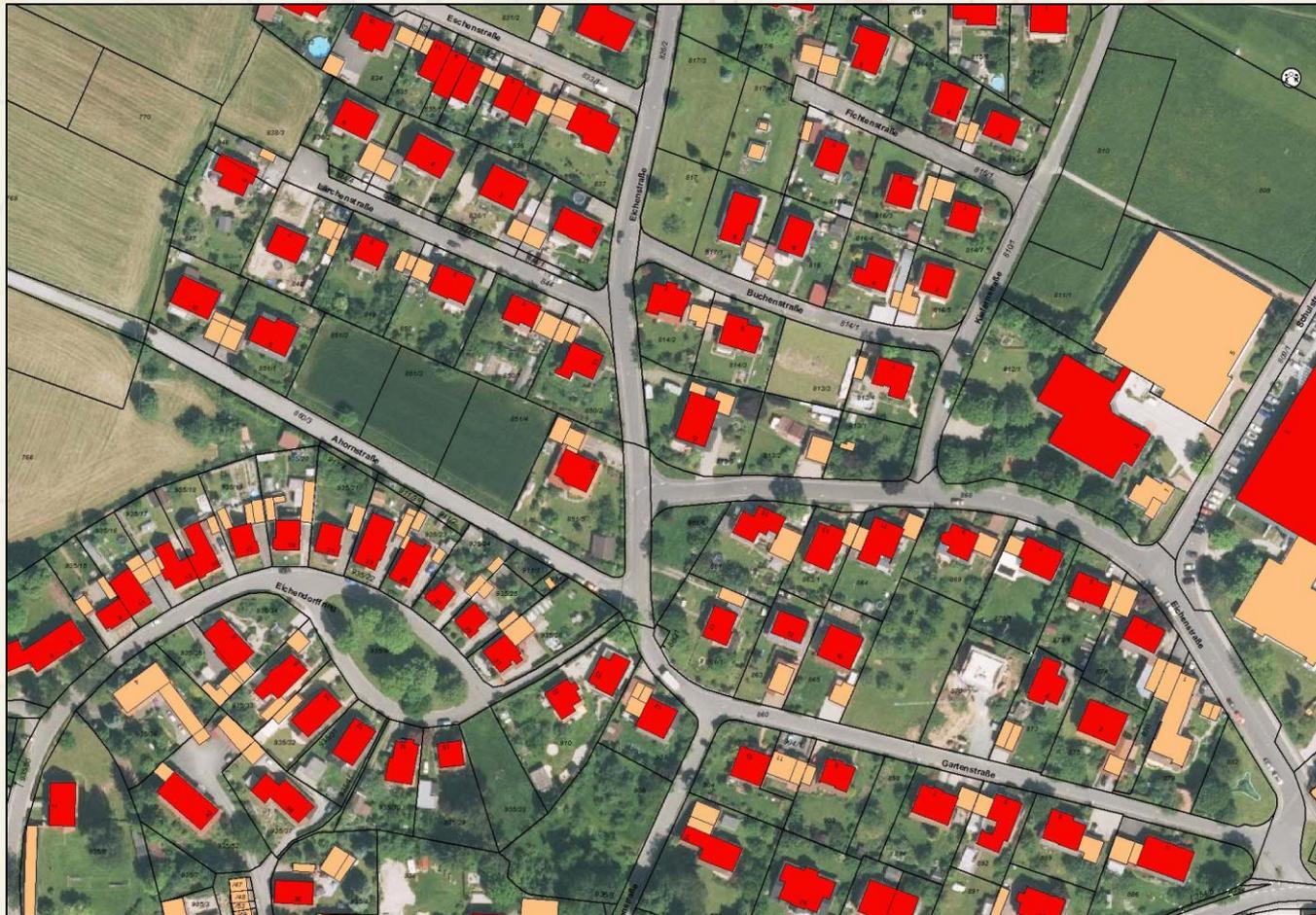
3.1 Bestimmung und Digitalisierung der bebauten und befestigten Flächen aus der digitalen Flurkarte (DFK)



➤ mit den Orthophotos des Vermessungsamtes



➤ durch Verschneidung der Orthophotos mit der DFK



3.2 Bestimmungen der Satzungs-Regelungen in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Grundregel:

- (1) Maßgeblich für den Anteil des jeweiligen Grundstücks an der Niederschlagswasserableitung in die Entwässerungseinrichtung ist die **reduzierte Grundstücksfläche**. Diese ergibt sich, wenn die **Grundstücksfläche mit dem** für das Grundstück geltenden **Grundstücksabflussbeiwert multipliziert** wird.
- (2) Festlegung der Grundstücksabflussbeiwerte – GAB - durch folgende Stufen - Skala:

Stufe	mittlerer Grundstücksabflussbeiwert (GAB)	Abflussbeiwert von - bis	Charakteristik der Überbauung und Befestigung
0	Einzelveranlagung bei einem Grundstücksabflussbeiwert von kleiner oder gleich 0,09		
I	0,13	> 0,09 - 0,15	minimal
II	0,2	> 0,15 - 0,24	gering
III	0,3	> 0,24 - 0,36	normal
IV	0,45	> 0,36 - 0,54	hoch
V	0,7	> 0,54 - 0,81	sehr hoch
VI	0,9	> 0,81 - 1,00	maximal



Abänderungsmöglichkeit:

- Die Vermutung des Abs. 1 kann wiederlegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass der tatsächlich überbaute und befestigte Anteil der Grundstücksfläche, von dem aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt, den jeweiligen Bereich des Abflussbeiwertes der Stufen I bis VI laut obiger Tabelle über- oder unterschreitet **oder** die entsprechende Fläche um mindestens **200 m²** von der nach Abs. 1 ermittelten reduzierten Grundstücksfläche abweicht.
- Eine Anpassung ist sowohl bei einer **Abweichung nach oben** als auch bei einer **Abweichung nach unten** möglich.
- Die Reduzierung der gebührenpflichtigen Fläche erfolgt **auf Antrag** des Gebührenpflichtigen **oder von Amts** wegen.



4. Erfassungs-Beispiele





Grundbeispiele:

1. Fall

Annahme:

Grundstücksfläche = 1.000 m²

Versiegelte Fläche = 85 m²

alle versiegelten Flächen leiten auch ein

Berechnung: $85 \text{ m}^2 : 1.000 \text{ m}^2 = 0,09$

→ 0,09 = Stufe 0

Gebühren-
pflicht:

Einzelfall = 85 m²



Grundbeispiele:

2. Fall

Annahme:

Grundstücksfläche = 1.000 m²

Versiegelte Fläche = 215 m²

alle versiegelten Flächen leiten auch ein

Berechnung: 215 m² : 1.000 m² = 0,215

→ 0,215 = Stufe II

Gebühren-
pflicht:

Stufe II 0,2 x 1.000 m²
= 200 m²



Grundbeispiele:

3. Fall

Annahme:

Grundstücksfläche = 1.000 m²

Versiegelte Fläche = 425 m²

alle versiegelten Flächen leiten auch ein

Berechnung: $425 \text{ m}^2 : 1.000 \text{ m}^2 = 0,425$

→ 0,425 = Stufe IV

Gebühren-
pflicht:

Stufe IV $0,45 \times 1.000 \text{ m}^2$
= 450 m²



Grundbeispiele:

4. Fall

Annahme:

Grundstücksfläche = 1.000 m²

Versiegelte Fläche = 215 m²

nach einem Jahr werden 20 m² mehr versiegelt

Versiegelte Fläche = 235 m²

Berechnung: $235 \text{ m}^2 : 1.000 \text{ m}^2 = 0,235$

→ 0,235 = Stufe II

Gebühren-
pflicht:

Es bleibt bei 200 m²



Grundbeispiele:

5. Fall

Annahme:

Grundstücksfläche = 1.000 m²

Versiegelte Fläche = 215 m²

nach einem Jahr werden 75 m² nicht mehr eingeleitet

Versiegelte Fläche = 140 m²

Berechnung: $140 \text{ m}^2 : 1.000 \text{ m}^2 = 0,14$

→ 0,14 = Stufe I

Gebühren-
pflicht:

Stufe I $0,13 \times 1.000 \text{ m}^2$
= 130 m²



Grundbeispiele:

6. Fall

Annahme:

Grundstücksfläche = 10.000 m²

Versiegelte Fläche = 8.500 m²

Berechnung: 8.500 m² : 10.000 m² = 0,85

→ 0,85 = Stufe VI

Berechnung:

Stufe VI 0,9 x 10.000 m²
= 9.000 m²

Aber:

9.000 m² – 8.500 m² > **200 m²**
Gebührenpflichtig = 8.500 m²



5. Berechnungsbeispiele für die zukünftigen Gebühren

Gebühr wäre ab 2017:

2,31 € pro m³

Getrennte Gebühr zukünftig:

Schmutzwassergebühr:

1,92 € pro m³

Niederschlagswassergebühr:

0,20 € pro m²

Reihenhaus, Anteil Garagenhof, Familie mit 2 Kindern

Wasserverbrauch: 130 m³/Jahr; gebührenpflichtige Fläche: 100 m²

Bisherige Gebühr	x 130 m³		2,31 €		300,30 €
Zukünftige Gebühr					
Schmutzwasser	x 130 m³		1,92 €	249,60 €	
Niederschlagswasser		x 100 m²	0,20 €	20,00 €	
Gesamtgebühr neu					269,60 €
Differenz (Ersparnis)					30,70 €

Gebühr wäre ab 2017:

2,31 € pro m³

Getrennte Gebühr zukünftig:

Schmutzwassergebühr:

1,92 € pro m³

Niederschlagswassergebühr:

0,20 € pro m²

Einfamilienhaus, Familie mit 2 Kindern

Wasserverbrauch: 130 m³/Jahr; gebührenpflichtige Fläche: 200 m²

Bisherige Gebühr	x 130 m³		2,31 €		300,30 €
Zukünftige Gebühr					
Schmutzwasser	x 130 m³		1,92 €	249,60 €	
Niederschlagswasser		x 200 m²	0,20 €	40,00 €	
Gesamtgebühr neu					289,60 €
Differenz (Ersparnis)					10,70 €

Gebühr wäre ab 2017:

2,31 € pro m³

Getrennte Gebühr zukünftig:

Schmutzwassergebühr:

1,92 € pro m³

Niederschlagswassergebühr:

0,20 € pro m²

Geschäftsgebäude, Altort

Wasserverbrauch: 60 m³/Jahr; gebührenpflichtige Fläche: 360 m²

Bisherige Gebühr	x 60 m³		2,31 €		138,60 €
Zukünftige Gebühr					
Schmutzwasser	x 60 m³		1,92 €	115,20 €	
Niederschlagswasser		x 360 m²	0,20 €	72,00 €	
Gesamtgebühr neu					187,20 €
Differenz (Erhöhung)					48,60 €

Gebühr wäre ab 2017:

2,31 € pro m³

Getrennte Gebühr zukünftig:

Schmutzwassergebühr:

1,92 € pro m³

Niederschlagswassergebühr:

0,20 € pro m²

landw. Anwesen, größere gebührenpflichtige Fläche

Wasserverbrauch: 240 m³/Jahr; gebührenpflichtige Fläche: 3.500 m²

Bisherige Gebühr	x 240 m³		2,31 €		554,40 €
Zukünftige Gebühr					
Schmutzwasser	x 240 m³		1,92 €	460,80 €	
Niederschlagswasser		x 3.500 m²	0,20 €	700,00 €	
Gesamtgebühr neu					1.160,80 €
Differenz (Erhöhung)					606,40 €

Gebühr wäre ab 2017:

2,31 € pro m³

Getrennte Gebühr zukünftig:

Schmutzwassergebühr:

1,92 € pro m³

Niederschlagswassergebühr:

0,20 € pro m²

Mehrfamilienhaus

Wasserverbrauch: 1.000m³/Jahr; gebührenpflichtige Fläche: 1.500 m²

Bisherige Gebühr	x 1.000 m³		2,31 €		2.310,00 €
Zukünftige Gebühr					
Schmutzwasser	x 1.000 m³		1,92 €	1.920,00 €	
Niederschlagswasser		x 1.500 m²	0,20 €	300,00 €	
Gesamtgebühr neu					2.220,00 €
Differenz (Ersparnis)					90,00 €

Gebühr wäre ab 2017:

2,31 € pro m³

Getrennte Gebühr zukünftig:

Schmutzwassergebühr:

1,92 € pro m³

Niederschlagswassergebühr:

0,20 € pro m²

Betrieb, geringer Wasserverbrauch, großer Parkplatz

Wasserverbrauch: 300 m³/Jahr; gebührenpflichtige Fläche: 5.000 m²

Bisherige Gebühr	x 300 m³		2,31 €		693,00 €
Zukünftige Gebühr					
Schmutzwasser	x 300 m³		1,92 €	576,00 €	
Niederschlagswasser		x 5.000 m²	0,20 €	1.000,00 €	
Gesamtgebühr neu					1.576,00 €
Differenz (Erhöhung)					883,00 €



Beispiele für Dachflächen **mit** tatsächlichen Anschluss



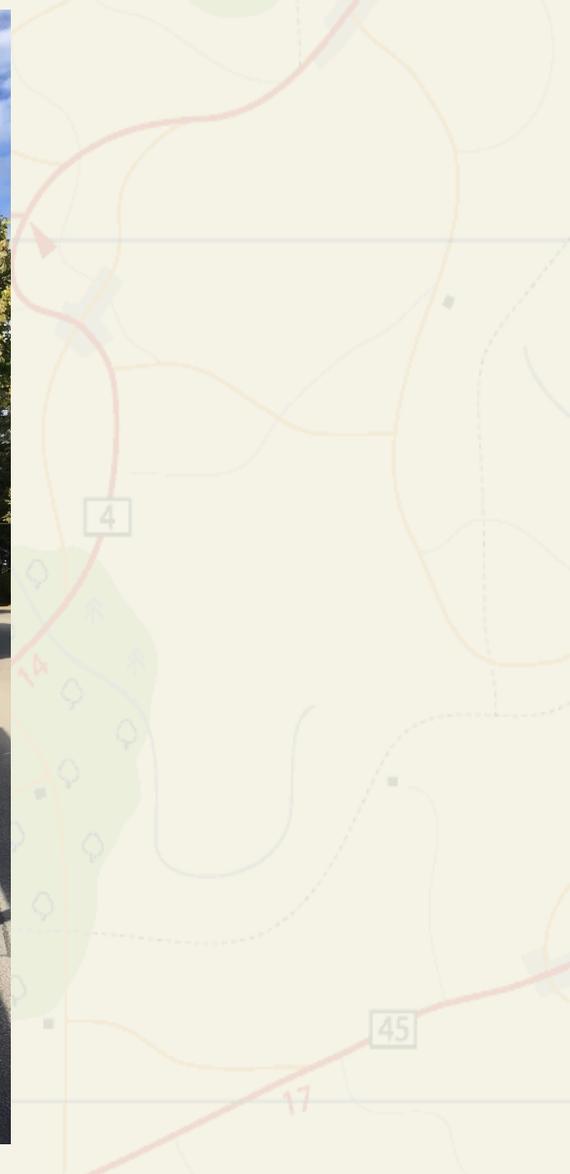








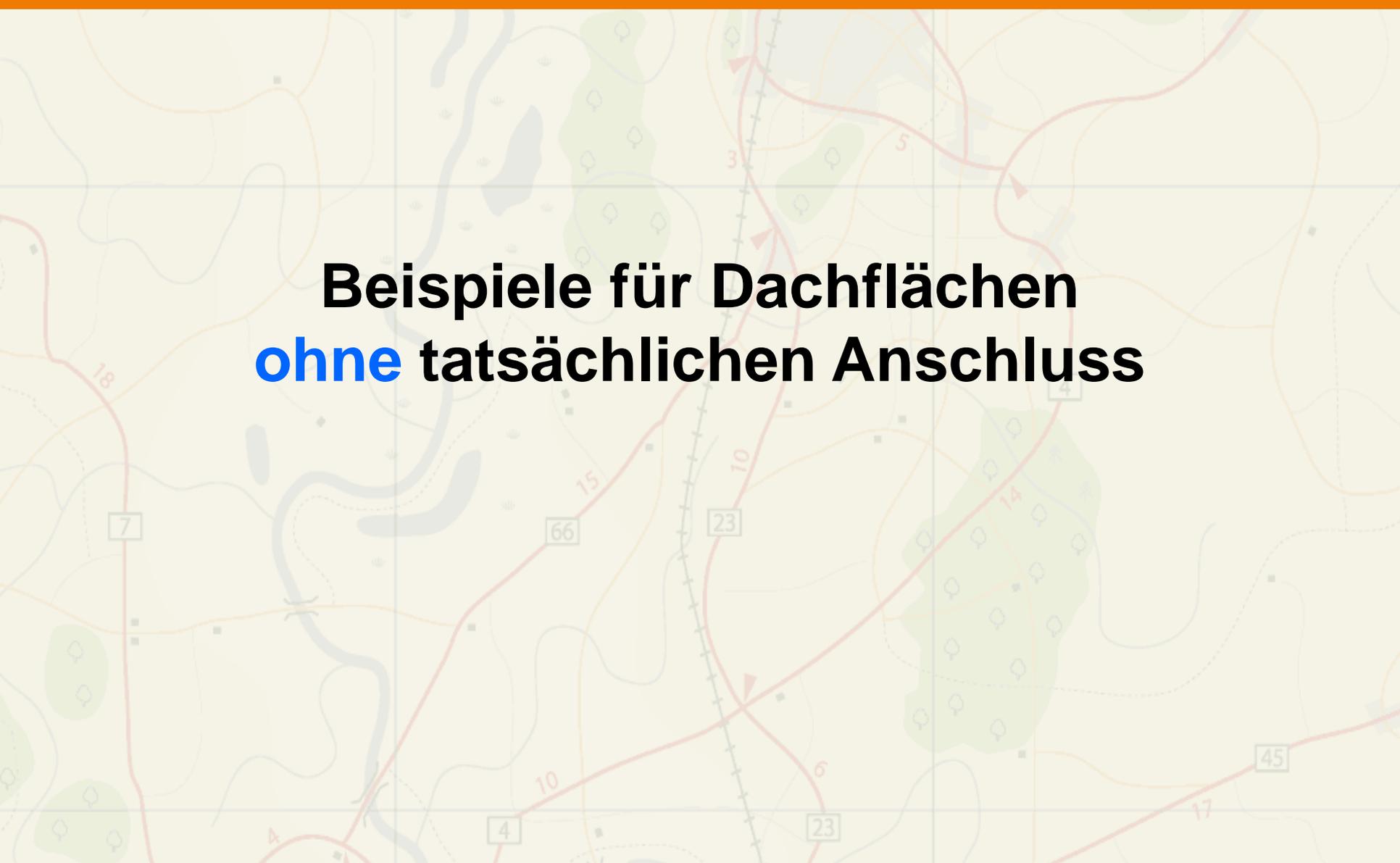








Beispiele für Dachflächen **ohne** tatsächlichen Anschluss









Beispiele für befestigte Bodenflächen mit tatsächlichen Anschluss









Beispiele für befestigte Bodenflächen **ohne** tatsächlichen Anschluss







Berücksichtigung Regenrückhalteanlagen (z.B. Zisternen, Rigolen, Gründächern)



Regenrückhalteanlagen **OHNE Überlauf** an die öffentliche Einrichtung

Diejenigen **Flächen, die in diese Anlage entwässern, bleiben** bei der Ermittlung der bebauten und befestigten Flächen zur Bestimmung des Abflussbeiwertes **außer Ansatz**.



Regenrückhalteanlagen **MIT Überlauf** an die öffentliche Einrichtung

Auch diejenigen **Flächen, die in diese Zisterne entwässern, werden** bei der Ermittlung der bebauten und befestigten Flächen zur Bestimmung des Abflussbeiwertes **mit angesetzt.**

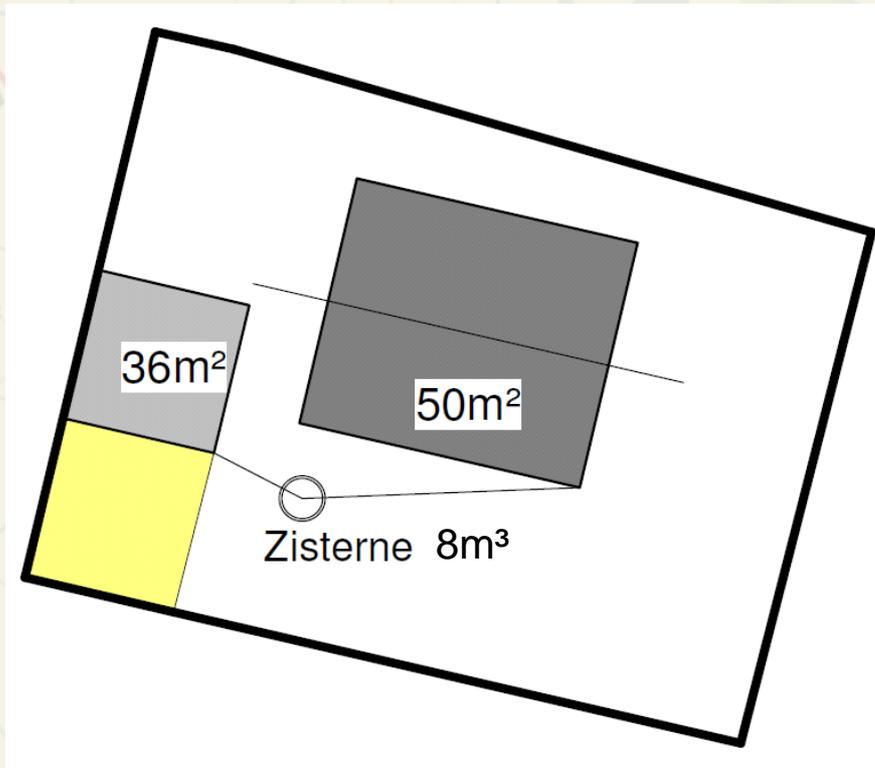


Regenrückhalteanlagen **MIT Überlauf** an die öffentliche Einrichtung

Unter welchen Voraussetzungen kann eine Reduzierung durch eine Zisterne vorgenommen werden?

- Mindestgröße **2,5 m³**
- feste Installation, **ganzjährige Einspeisung** gewährleistet
- Reduzierung der ermittelten gebührenpflichtigen Fläche um eine Fläche, die **abhängig vom Rückhaltevolumen** der Zisterne bestimmt wird.
 - Reduzierung der gebührenpflichtigen Fläche um **10 m²** je vollem **m³ Fassungsvermögen** der Anlage ab einer **Mindestgröße von 2,5 m³**, maximal jedoch bis zur Höhe der an die Zisterne angeschlossenen abflusswirksamen Flächen.

Regenrückhalteanlagen MIT Überlauf an die öffentliche Einrichtung



Beispiel:

Flächenabzug möglich:

$$8 \text{ m}^3 \times 10 \text{ m}^2 = 80 \text{ m}^2$$

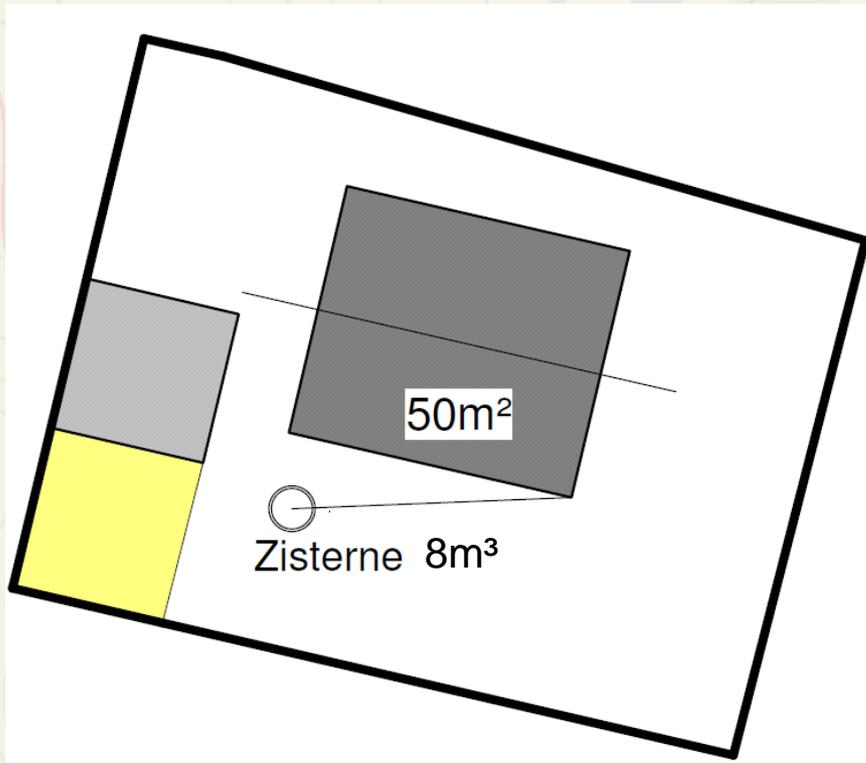
Angeschlossene Fläche:

$$36 \text{ m}^2 + 50 \text{ m}^2 = 86 \text{ m}^2$$

$$86 \text{ m}^2 > 80 \text{ m}^2$$

Pauschale Reduzierung der gebührenpfl.
Fläche um 80 m^2

Regenrückhalteanlagen MIT Überlauf an die öffentliche Einrichtung



Beispiel:

Flächenabzug möglich:

$$8 \text{ m}^3 \times 10 \text{ m}^2 = 80 \text{ m}^2$$

Angeschlossene Fläche:

$$50 \text{ m}^2$$

$$50 \text{ m}^2 < 80 \text{ m}^2$$

Pauschale Reduzierung der gebührenpfl.
Fläche um 50 m^2



Zukünftige Versickerung





Übergeordnete Verordnung: Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (**NWFreiV**)

- zeigt Voraussetzungen für das **erlaubnisfreie** Versickern auf
- nur außerhalb Wasserschutzgebieten
- keine wassergefährdenden Stoffe
- flächenhafte Versickerung über geeignete Oberbodenschicht
- **max. 1.000m²** befestigte Fläche **an eine Versickerungsanlage**
- Verweis auf die Regeln der Technik des Staatsministeriums



Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (**TRENGW**)

- Pauschale Erhebung der an die Versickerungsanlage angeschlossenen Fläche in der Horizontalprojektion
- Flächenhafte Versickerung (Mulden)
- Rigolen, Sickerrohre nur wenn kein Platz für Mulden vorhanden
- Sickerschächte nur wenn zwingende Gründe anderes ausschließen
- bei unterirdischer Versickerung Vorreinigung!
- kein durchstoßen von Wasser stauenden Schichten (z.B. Lehmschichten)!
- Mindestabstand Sohle zum Grundwasserspiegel



Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (**TRENOG**)

- Pauschale Erhebung der an die Einleitungsstelle angeschlossenen Fläche in der Horizontalprojektion
- max. 1.000m² an eine Einleitungsstelle
- Einleitung in Gewässer nur möglich, wenn Versickerung nicht oder nur mit hohem Aufwand möglich ist
- div. Einschränkungen bzgl. Gewässerbreite / Fließgeschwindigkeit
- nicht in Schutzgebieten
- Vorreinigung des Niederschlagswassers und jährliche Sichtprüfung der Einrichtung und des Gewässers



www.bayernatlas.de

BayernAtlas-App BayernAtlas-Frame BayernAtlas-plus Geodaten bestellen Geoportal Bayern

BayernAtlas

Volbild Mobile Version Feedback zur Karte Hilfe

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat

Luftbild + Parzellarkarte

© Daten: Bayerische Vermessungsverwaltung



BayernAtlas-App BayernAtlas-Frame BayernAtlas-plus Geodaten bestellen Geoportal Bayern

BayernAtlas 📍

Vollbild Mobile Version Feedback zur Karte Hilfe 

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat

Amtl. Karte

Menü öffnen



© Daten: Bayerische Vermessungsverwaltung



**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit**